

Vorlage-Nr.: **0016-2021/DaDi**
Aktenzeichen:
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:
Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbands Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation
Wahl von zehn Mitgliedern
Wahl von zehn stv. Mitgliedern**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 10 Mitglieder
- 10 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied mindestens in einem der folgenden Gremien:
 - Kreistag,
 - Kreisausschuss,
 - Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
 - Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:

- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Begründung:

Auszug aus der Verbandssatzung der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA):

§ 6 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmit-glieder.
 1. Die Stadt Darmstadt entsendet 10 Vertreter/innen, die der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehören.
 2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet 10 Vertreter/innen, die mindestens einem der folgenden Gremien angehören:
 - Kreistag,
 - Kreisausschuss,
 - Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
 - Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune
- (2) Jede/r Vertreter/in besitzt 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Darmstadt bzw. des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen, der bzw. die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllen muss. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.